

<p>Bisherige Fassung (vorgesehene Streichungen dargestellt):</p>	<p><u>Geänderte Fassung (vorgesehene Einfügungen/Neufassungen dargestellt)</u></p>	<p><u>Begründung</u></p>
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p>Der Stadtrat hat am 24.06.2014 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>....</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p> <p>....</p> <hr/>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p>Der Stadtrat hat am 24.06.2014 auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>*) geändert durch Stadtratsbeschluss vom</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>....</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p> <p>....</p> <hr/>	<p>Mit dem „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015“ wurde die Gemeindeordnung unter anderem im Bereich „Öffentlichkeit der Sitzungen“ wesentlich geändert, sodass nun auch Änderungsbedarf bei der Geschäftsordnung des Stadtrates besteht. Diese entspricht in großen Teilen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte des Landes, weshalb die nun vom Land mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juni 2016 vorgeschlagenen Änderungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte überwiegend aufgegriffen werden und auch Grundlage der hier vorgeschlagenen Änderungen sind.</p> <p>§ 5 Abs. 2 neu enthält nicht mehr alle Ausschlussstatbestände, deshalb war die Verweisung zu streichen.</p>

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

~~(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.~~

~~(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:~~

- ~~1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,~~
- ~~2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,~~
- ~~3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,~~
- ~~4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),~~
- ~~5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),~~
- ~~6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,~~
- ~~7. Grundstücksangelegenheiten,~~
- ~~8. Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,~~
- ~~9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,~~
- ~~10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche~~

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der

Neufassung des § 5 aufgrund der mit dem „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015“ erfolgten Änderung des § 35 GemO erforderlich. Die Änderungen entsprechen den Vorgaben der Mustergeschäftsordnung.

<p>Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,</p> <p>11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),</p> <p>12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <hr/>	<p>Öffentlichkeit geboten sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,2. Grundstücksangelegenheiten,3. Vergabe von Aufträgen. <p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.</p> <hr/>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 19 Anfragen</p> <p>....</p> <p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Anfragen</p> <p>....</p> <p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p> <p>...</p>	<p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>...</p> <p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <p>...</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>...</p> <p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <p>...</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind</p> <p>...</p>	<p>s.o.</p>

§ 22 Redeordnung

...

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben ~~Antrag~~ grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

...

§ 26 Niederschrift

...

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

§ 22 Redeordnung

...

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben **Beratungsgegenstand** grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

...

§ 26 Niederschrift

...

(7) Sollen Tonaufzeichnungen **zur Vorbereitung der Niederschrift** einer **öffentlichen** Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung **der zur Vorbereitung der Niederschrift** einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

Vorschlag aus der geänderten Mustergeschäftsordnung zur Konkretisierung

Vorschlag aus der geänderten Mustergeschäftsordnung zur Konkretisierung

<p>(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p>	<p>Hierzu nun Regelung in § 35 GemO, ggfs. Ausgestaltung in Hauptsatzung</p>
<p>§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p>...</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p> <p>...</p>	<p>§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p>...</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p> <p>...</p>	<p>Der Bezug auf Berechnungsverfahren wurde wegen Änderung der GemO gestrichen, neue Formulierung wie in MGO.</p>
<p>§ 30 Arbeitsweise</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von</p>	<p>§ 30 Arbeitsweise</p>	<p>Streichung Abs. 1 und 2 erforderlich wegen Änderungen der §§ 35 und 46 Abs. 4 GemO</p>

<p>Beschlüssen des Stadtrats dienen, sind in der Regel nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.</p> <p>(3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, im dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p> <p>...</p>	<p>(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, im dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p> <p>...</p>	
<p>§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p>Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.</p>	<p>§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p>Allen Mitgliedern des Stadtrats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.</p>	<p>Zur Klarstellung</p>